

# Statuten

## Verein Netzwerk Caring Communities Schweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk Caring Communities Schweiz» / «Réseau Caring Communities Suisse» / «Rete Caring Communities Svizzera» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein «Netzwerk Caring Communities Schweiz» bezweckt, sorgende Gemeinschaften, sog. Caring Communities, im Aufbau oder in der Weiterentwicklung zu unterstützen und zu fördern.

Er fördert den partizipativen Aufbau von sorgenden Gemeinschaften und die Entwicklung einer Sorgeskultur sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in allen Landesteilen der Schweiz.

Als offene Community wirkt das Netzwerk Caring Communities Schweiz impulsgebend in allen Lebensphasen und Lebensbereichen – für Freiwillige, Professionelle, politische Vertreter:innen und Organisationen.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Produkten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Förderverträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit, ausgenommen von juristischen Vertretungen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Email oder (Online-)Formular); über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (Post oder Email) an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausgetretene Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Versammlung kann physisch oder via Online-Konferenzsaal durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, die Beschlussfassung alternativ auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchzuführen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über das Entschädigungs- und Spesenreglements
- i) Beschlussfassung über die periodischen Ziele
- j) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- n) Änderung der Statuten
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

Im Vorstand können sowohl Privatpersonen als auch Vertreter:innen von Mitgliederorganisationen vertreten sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für ausserordentliche Leistungen – ausserhalb der ordentlichen Vorstandsarbeit - einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Effektive Spesen werden gegen Beleg zurückerstattet

Die Einzelheiten werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt, das der Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung erstellt.

## **10. Die Geschäftsstelle**

Die Führung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des Netzwerks. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft festgelegt, welches vom Vorstand erstellt wird.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bekanntgabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 7. November 2023

Die Vorsitzende:



---

Cornelia Hürzeler

Der Präsident:



---

Robert Sempach